

Gefahrstoffe

Asbest: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)

In Deutschland gilt seit 1993 ein Verwendungsverbot für Asbest. Deshalb sind Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen verboten. Ausgenommen sind Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (sogenannte ASI-Arbeiten). Diese reichen von größeren Baumaßnahmen wie Gebäudeabrissen bis hin zu kleinen Arbeiten wie dem Bohren eines Loches in eine Wand mit asbesthaltigem Wandputz.

Regelwerk für ASI-Arbeiten

Unabhängig vom Umfang werden bei ASI-Arbeiten umfassende Schutzmaßnahmen gefordert. Die nach der Gefahrstoffverordnung erforderlichen Schutzmaßnahmen und organisatorischen Voraussetzungen sind ausführlich zusammengefasst in der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519).

Verboten sind die feste Überdeckung, Überbauung oder Aufständigung an Asbestzementdächern (zum Beispiel durch die Installation von Photovoltaikanlagen). Darüber hinaus gilt ein Überdeckungsverbot für Asbestzement-Wand- und Deckenverkleidungen sowie für asbesthaltige Bodenbeläge. Verboten sind außerdem Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und an Außenwandverkleidungen aus Asbestzement. Da es sich bei Asbest um einen krebserzeugenden Stoff handelt, ist für Tätigkeiten mit Asbest kein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) festgelegt. Allerdings wurde für Asbest eine Exposition-Risiko-Beziehung erarbeitet. In der Technischen Regel für Gefahrstoffe »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« (TRGS 910) ist die Akzeptanz- und Toleranzkonzentration für Asbest beschrieben, außerdem ein allgemeines risikobezogenes Maßnahmenkonzept. Daraus ergeben sich drei Bereiche mit niedrigem, mittlerem und hohem Risiko.

Akzeptanzkonzentration 10.000 Fasern/m ³ ↓		Toleranzkonzentration ↓ 100.000 Fasern/m ³
Tätigkeit mit geringer Exposition	Abbrucharbeiten an Asbestzement-Produkten im Freien	Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten
Emissionsarme Verfahren (DGUV-Information 201-012)	Arbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenen Asbestprodukten (TRGS 519)	
Niedriges Risiko Grundmaßnahmen	Mittleres Risiko Maßnahmenbereich	Hohes Risiko Gefahrenbereich

Anerkannte Emissionsarme Verfahren

Unter bestimmten Voraussetzungen sind für ASI-Arbeiten Erleichterungen bei den Schutzmaßnahmen vorgesehen. Zum Beispiel wenn es sich um ein emissionsarmes Verfahren handelt, bei dem die nach den Ermittlungs- und Beurteilungskriterien der TRGS 519 festgestellte Asbestexposition unterhalb von 10 000 Fasern/m³ liegt.



Standardisierte Arbeitsverfahren mit geringer Exposition werden durch einen Arbeitskreis beim Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) geprüft. Erfüllt ein solches Arbeitsverfahren die in der DGUV Information 201-012 beschriebenen Bewertungsmaßstäbe, wird es in diese aufgenommen. Alle darin aufgeführten Verfahren sind von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß der Gefahrstoffverordnung anerkannt für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien, die nachweislich im Bereich niedrigen Risikos erfolgen.



Weitere Informationen

- Technische Regeln für Gefahrstoffe: Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe: Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (TRGS 910)
 - DGUV-Information 201-012: Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien
 - Vergleich der Voraussetzungen für Tätigkeiten mit Asbest in Frankreich und Deutschland, www.euroinstitut.org
- Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.